

702.29-01-2018  
760.02-12

13.11.2018

Niederschrift über die Senatssitzung

(IV.5)

Frau Senatorin Dr. Stapelfeldt trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2018/2746,  
betreffend

Aufhebung der Evokation für Teilbereiche des alten Planrechts,

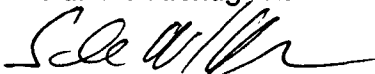
vor.

Der Senat beschließt, den Beschluss der Senatskommission für Stadtentwicklung und  
Wohnungsbau vom 5. November 2015, betreffend „Modernisierung und Aktivierung von  
altem Planrecht“ (SenkoV NR. 151105/6) wie folgt zu ändern:

- 1) Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen wird beauftragt, für die in Anlage  
1 der vorgelegten Drucksache aufgeführten Flächen gemäß § 1 Absatz 4 des  
Gesetzes über Verwaltungsbehörden unter Beteiligung der Bezirksämter die  
erforderlichen Verfahren zur Aufhebung des Planrechts mit der Festsetzung  
Geschäftsgebiet – abweichend vom Beschluss der SenkoV Nr. 151105/6 (ohne  
neues Baurecht nach Baunutzungsverordnung festzusetzen) – vorzubereiten und  
durchzuführen.
- 2) Der Beschluss der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau  
vom 5. November 2015 wird für die in Anlage 2 der vorgelegten Drucksache  
bezeichneten Flächen aufgehoben.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit

  
Cornelia Schmidt-Hoffmann



Berichterstattung:  
Senatorin Dr. Stapelfeldt  
Staatsrat Kock

TOP IV.5

Vorblatt zur  
Senatsdrucksache  
Nr. 2018/02746  
vom: 12.11.2018  
für den Senat  
am: 13.11.2018  
IV

## **Aufhebung der Evokation für Teilbereiche des alten Planrechts**

### **A. Zielsetzung**

Für Teile der durch Beschluss über die SenkoV Nr. 151105/6 betr. „Modernisierung und Aktivierung von altem Planrecht“ vom 5. November 2015 evozierten Planänderungsverfahren soll die Evokation aufgehoben werden.

### **B. Lösung**

Aufhebung des Beschlusses vom 5. November 2015.

### **C. Auswirkungen auf den Haushalt**

Einsatz von Planungsmitteln für das Bebauungsplanverfahren, die aus vorhandenen Mitteln bereitgestellt werden.

### **D. Auswirkungen auf die Vermögenslage**

Die entstehenden Planungsmittel stellen Aufwand dar. Sie mindern jeweils im Jahr ihrer Entstehung über die Ergebnisrechnung das Eigenkapital der FHH. Sofern Entschädigungsansprüche aus künftigen Planungsschäden in einzelnen Bebauungsplanverfahren entstehen und/oder Wertberichtigungen bzw. veränderte Grundstücksbewertungen erforderlich werden sollten, mindern diese Aufwände ebenfalls im Jahr ihrer Entstehung über die Ergebnisrechnung das Eigenkapital der FHH.

### **E. Sonstige finanzielle Auswirkungen**

Keine

### **F. Auswirkungen auf:**

- Familienpolitik
- Klimaschutz
- Bürokratieabbau
- Inklusion
- Gleichstellung

## **G. Alternativen**

Verzicht auf die Aufhebung der Evokation.

## **H. Anlagen**

- Anlage 1 Aufhebung der Ausweisung „Geschäftsgebiet“
- Anlage 2 Aufhebung der Evokation „Geschäftsgebiet“